

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen	145-146	Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung, Flecken Ottersberg	146
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 Landkreis Verden, Erweiterung der allgemeinen Planungsabsichten	145	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Flecken Langwedel am 11.01.2018	146	Vergnügungssteuersatzung, Flecken Ottersberg	146-147
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Ortrates Holtebüttel am 15.01.2018	146	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Achim	145			2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der Arbeit im Landkreis Verden AöR	147

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 Landkreis Verden, Erweiterung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 eine Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) beschlossen. Die Einleitung des Verfahrens ist im Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 21.04.2017 erfolgt. Ziel und Zweck der Änderung sind:

- eine Anpassung des RROPs 2016 an das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP 2017) im Kapitel 3.1.1 Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden
- eine Anpassung des RROPs 2016 an das LROP 2017 im Kapitel 3.1.2 Habitatkorridore
- eine Anpassung des RROPs 2016 im Kapitel 4.2 Windenergienutzung an aktuelle Rechtsprechung 2017.

Alle Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG werden gebeten, dem Landkreis Verden, Stabsstelle Planung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), für die Erarbeitung eines Entwurfs zur 1. Änderung des RROPs 2016 Hinweise, Anregungen und Informationen über eigene Planungsabsichten schriftlich oder per E-Mail unter rop2016-laenderung@landkreis-verden.de mitzuteilen.

Verden (Aller), den 20. Dezember 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat, gez. Bohlmann

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Achim (KKastrKennVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 106) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2017 für das Gebiet der Stadt Achim folgende Verordnung erlassen:

§1 Katzenhaltung

1. Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze (Kätzin, Kater) die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung im Freien zu bewegen, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durch Entfernung oder Ausfunktionssetzung der Keimdrüsen kastrieren zu lassen und durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

2. Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radiofrequency identification of animals – Codestructure“, Ausgabe August 1996) entsprechen.

Der Transponder muss dem im Standard ISO 11785 („Radiofrequency identification of animals – Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

3. Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin bzw. dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und den zuständigen Behörden und Institutionen (z. B. Stadt Achim, Veterinäramt, Tierheim) auf Verlangen vorzulegen.

4. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen (Kitten, Welpen).

5. Der Katzenhalter oder die Katzenhalterin ist verpflichtet, vor Vollendung des 6. Lebensmonats der Katze die Daten der freilaufenden Katze, die Daten des Tierhalters sowie den Zahlencode des implantierten Transponders und ggfls. der EU-Heimtierausweis-Nummer an eine ein Tierregister führende Institution (z. B. Deutscher Tierschutzbund – Deutsches Haustierregister, TASSO e.V., Tierregister „registrier-mich.de“, Haustierregister FINDEFIX, o.ä.) zwecks Rückverfolgung im Falle des Entlaufens der Katze zu melden.

6. Als Katzenhalter oder Katzenhalterin gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

7. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

8. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§2 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Achim, den 21. Dezember 2017

STADT ACHIM
Der Bürgermeister (Ditzfeld)

Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen (Projekt 24 des Netzentwicklungsplans / Projekt Nr. 7 nach dem Bundesbedarfsplangesetz)

Hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zum Zweck der Netzverstärkung den Ersatz der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya mit netztechnischer Anbindung an das bestehende Umspannwerk Wechold zu errichten. Mit Datum vom 31.3.2017 hat die TenneT TSO GmbH die Antragsunterlagen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg als verfahrensführender Raumordnungsbehörde eingereicht.

Das ArL Lüneburg leitete am 21.04.2017 das Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. NROG für den Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen einschließlich des neuen Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya ein.

Gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich die für das Vorhaben durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), mit Wirkung vor dem 16. Mai 2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a und 3b und Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG alter Fassung.

Im zweiten Quartal 2017 haben die Antragsunterlagen bereits in den vom Vorhaben-Untersuchungsraum berührten 30 Einheits- und Samtgemeinden zur Einsicht ausgelegt. Aufgrund geänderter Antragsunterlagen zum Standortvergleich für ein neu zu errichtendes Umspannwerk wurden die geänderten Antragsunterlagen vom 04.09.2017 bis 04.10.2017 in der hiervon berührten Samtgemeinde Hoya erneut ausgelegt.

Aufgrund eines Formfehlers ist das Teilnahmeverfahren zu wiederholen. Die Antragsunterlagen werden daher erneut in den 30 vom Vorhaben-Untersuchungsraum berührten Einheits- und Samtgemeinden zur Einsicht ausgelegt, einschließlich der geänderten Teile zum erweiterten Standortvergleich für ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya.

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Die schon in den ersten beiden Beteiligungen abgegebenen, knapp 340 privaten Stellungnahmen fließen in das Raumordnungsverfahren ein. Es besteht für die Bürgerinnen und Bürger, die bereits Stellungnahmen abgegeben haben, nicht die Notwendigkeit, diese Stellungnahmen erneut abzugeben.

Die Antragsunterlagen umfassen folgende Teile:

Textdokumente:

- Teil A: Erläuterungsbericht
Teil B: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), mit Anhang: Avifauna
Teil C: Raumverträglichkeitsstudie (RVS)
Teil D: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete)
Teil E: Fachbeitrag Artenschutz
Teil F: Variantenvergleich
Teil G: Quellenverzeichnis

Kartographische Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

Fach- und Übersichtskarten zu Teil B (Umweltverträglichkeitsstudie):

- Anlage 2: Schutzgut Mensch
Anlagen 3 – 7.2: Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Nutzungs- und Biotoptypen, Legende zu vertieften Biotoptypenkartierungen, Vertiefte Biotoptypenkartierungen, Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Schutzgebiete, Brutvögel, Rastvögel)
Anlage 8: Schutzgut Landschaft
Anlage 9: Schutzgut Kulturgüter
Anlage 10: Schutzgut Boden
Anlage 11: Schutzgut Wasser

Fach- und Übersichtskarten zu Teil C (Raumverträglichkeitsstudie):

- Anlage 12: Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffwirtschaft
Anlage 13: Siedlungsstruktur und -entwicklung, technische Infrastruktur

Fach- und Übersichtskarten zu den Teilen B, C, D, E (UVS, RVS, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag):

- Anlage 14: Raumordnerische Konfliktbereiche

Fach- und Übersichtskarten zu Teil F (Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse):

- Anlage 15: Abschnittübergreifende Varianten
Anlage 16-17.2: Abstände der Trassenvarianten zu Wohngebäuden (Übersichtskarte, Legende, Einzelkarten)
Anlage 18: Antragstrasse für das Raumordnungsverfahren

Erweiterter Standortvergleich für das geplante Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya:

Textdokument:

Erweiterter Standortvergleich für das geplante Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte zu den Suchräumen der Umspannwerke
Anlagen 2-0 bis 2-7: Karten zu den sieben Umspannwerk- Standortalternativen A-G einschließlich Legende

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **10.01.2018 bis 12.02.2018** zur Einsicht bei den nachfolgend genannten Kommunen für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt während der jeweiligen Dienststunden:

- Stadt Achim, Rathaus, Raum 326, Obernstraße 38, 28832 Achim, Mo.-Fr. von 8.00 – 13.00 Uhr, Di. zusätzlich bis 18.00 Uhr
- Flecken Langwedel, Rathaus, Bauamt, Zimmer 22, Große Straße 1, 27299 Langwedel, Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr, Mo.-Mi. 13.30 – 16.00 Uhr und Do. 13.30 – 18.00 Uhr
- Flecken Ottersberg, Rathaus, Fachbereich Bauen und Wohnen, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, Mo.-Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Di. 14.00 – 17.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr
- Gemeinde Oyten, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 19, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 17.30 Uhr
- Gemeinde Blender, Gemeinde Thedinghausen, Samtgemeinde Thedinghausen, Rathaus, Bauamt, Zimmer 19, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Mo. und Di. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Mi. 8.30 – 12.00 Uhr, Do. 7.30 – 18.00 Uhr, Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
- Stadt Verden (Aller), Außenstelle Holzmarkt, 1. OG Raum Zielona Gora, Holzmarkt 15, 27283 Verden (Aller), Mo.-Fr. 9.00 – 12.30 Uhr sowie Mo.-Do. 14.30 – 16.00 Uhr

Jedermann kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, somit bis zum 26.02.2018 bei den o.g. Kommunen schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Die jeweilige Kommune leitet die fristgerecht vorgebrachten Äußerungen an die Landesplanungsbehörde weiter.

Zusätzlich kann jedermann auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde

www.arl-ig.niedersachsen.de
(unter „Strategie und Planung“ und „Raumordnung“)

ab dem 08.01.2018 die vollständigen Verfahrensunterlagen einsehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können die Stellungnahmen auch in elektronischer Form an die E-mail-Adresse der für das Raumordnungsverfahren zuständigen Landesplanungsbehörde, dem ArL Lüneburg, (rov-p24@arl-ig.niedersachsen.de) abgegeben werden, bei dem auch weitere Informationen über das Verfahren erhältlich sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die Prüfung und Abwägung im Zuge des Raumordnungsverfahrens einbezogen. Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, erhält die Stellungnahmen in Kopie zur Kenntnis. Soll eine Stellungnahme nicht an den Vorhabenträger weitergeleitet werden, ist dies in der Stellungnahme anzugeben. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung seitens der Landesplanungsbehörde.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung, aus der sich auch die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Belangen ergibt, einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Die Landesplanerische Feststellung trifft u.a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG). Ort und Zeit der Auslegung der Landesplanerischen Feststellung werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird eine Veröffentlichung im Internet erfolgen, die ebenfalls bekannt gemacht wird.

19. Dezember 2017

STADT ACHIM
Der Bürgermeister

GEMEINDE BLENDER
Der Gemeindedirektor

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister

GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Samtgemeindebürgermeister

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Flecken Langwedel am Donnerstag, dem 11. Januar 2018, 18.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses in Langwedel.

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.12.2017; 3. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018; 4. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, den 22. Dezember 2017,

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Holtebüttel am Montag, dem 15. Januar 2018, 18:00 Uhr, im Schützenhaus Holtebüttel.

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.05.2017; 3. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018; 4. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, den 22. Dezember 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Vierte Änderungssatzung zur Satzung des Fleckens Ottersberg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz (Nds. AG AbwAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,80 Euro.“

§ 2

Diese vierte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ottersberg den 21. Dezember 2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Hofmann

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Ottersberg
Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. 03 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Flecken Ottersberg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet aufgestellten Apparate, Geräte und Automaten:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerfreiheit

- Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von:
1. Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen;
 2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
 3. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Billiardtische, Bowling, Darts, Kegeln, Tischfußball) und
 4. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerschuld

Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorten und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis (Bruttokasse). Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit einem Wert von 0 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Spielgeräte an denen Spielmarken (Token u.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. In diesen Fällen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät.
- (5) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 7

Steuersätze

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 1 bis 4 beträgt die Steuer a) grundsätzlich bei allen Geräten mit Ausnahme der

Geräte zu Buchstabe b) und c)	12 v.H.
b) bei Geräten, die an einem Aufstellungsort betrieben werden, der eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen i.S.v. § 33 GewO ist	15 v.H.
c) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	20 v.H.
des Einspielergebnisses.	
(2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 6 Abs. 5) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei	
a) Geräten, die in Spielhallen oder ein ähnliches Unternehmen i.S.v. § 33 GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d)	40,00 Euro
b) Geräte, die an anderen Orten als in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d)	30,00 Euro
c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort	350,00 Euro
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten	15,00 Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Flecken Ottersberg vorgegebenen Vordruck abzugeben.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V.m. §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt.

(3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens enthalten: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 7 Abs. 2 setzt der Flecken Ottersberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann der Flecken Ottersberg von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 7 Abs. 1 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueran-

meldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines um Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Spielgerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

Der Flecken Ottersberg kann die Leistung von Sicherheiten in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet ist.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Der Flecken Ottersberg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Der Flecken Ottersberg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der/dem vom Flecken Ottersberg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken Ottersberg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständige Stellen des Fleckens Ottersberg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, des denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung dürfen technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherung nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer:

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die

Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt; 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21. Juni 2001 außer Kraft.

Ottersberg, den 21. Dezember 2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Hofmann

2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der Arbeit im Landkreis Verden AöR

Auf Grund der §§ 141, 136, 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung vom 15.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Unternehmenssatzung der Arbeit im Landkreis Verden AöR vom 18.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 44/2014, Seite 126/127) unter Berücksichtigung der Änderung vom 12.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 04/2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder – außer der Landrätin/dem Landrat – erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit. Im Falle der Arbeitnehmervertretung endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Anstalt – spätestens jedoch mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Im Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Unterlagen für den Verwaltungsrat in digitaler Form zu versenden bzw. bereitzustellen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für den mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der Teilnahme an Sitzungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Verdienstausschlag, Ersatz für Kinderbetreuung und Fahrtkosten, soweit letzterer nicht bereits im Rahmen der Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete/Kreistagsabgeordneter gezahlt wird, werden analog der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausschlag, Kinderbetreuungs- und Fahrtkosten für die Abgeordneten des Kreistages und die externen Mitglieder der Gremien in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die Sitzungsteilnahme der Arbeitnehmervertretung erfolgt außerhalb der Arbeitszeit der/des Beschäftigten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Verden (Aller), den 15. Dezember 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat, gez. Bohlmann